Satzung

des Kreises Warendorf vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2001

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts

mit ab dem 01.01.2002 geltenden Euro-Beträgen

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985)
 in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993
 (BGBI. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1996 (Bundesgesetzblatt I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 17.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden gem. § 24 Fleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
 - Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Kleinoder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (3) Öffentliche Schlachthöfe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe nach § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 3

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sowie Trichinen- und Rückstandsuntersuchung in gewerblichen Betrieben

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalgebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sowie Trichinen- und Rückstandsuntersuchung beträgt je Tier:

a) in Kleinbetrieben

		Sch	nlachtungen i	nsgesamt je	Tag
	Tlerart	bis 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
		€ :	€	•	€ 611
1.	für Rinder einschl. Kälber und Rothirsche	17,90	14,32	11,63	8,95
2.	für Schweine einschl. Ferkel u. Wildschweine	10,89	9,33	8,16	6,99
3.	für Schafe, Wild- schafe, Ziegen und Lämmer	6,12	4,90	3,98	3,06
4.	für Pferde und andere Einhufer	24,56	19,64	15,96	12,28
5.	Gatterwild	4,39			
6.	Wild a) sonstiges Scha- lenwild	4,75			
	b) Reh- u. Damwild bis zu 1 Jahr (Kitze)	1,78			
7.	sonstige Haar- und Kleintiere	0,89			

b) in Großbetrieben

			Schlachtu	ngen insges	amt je Tag	
	Tierart	bis 30 Tiere	31 – 59 Tiere	60 – 119 Tiere	120 – 799 Tiere	800 und mehr Tiere
			€		•	1 1 6
1.	für Rinder einschl. Kälber und Rothirsche	9,43	6,60	5,18	4,71	4,71
2.	für Schweine einschl. Ferkel u. Wildschweine	3,68	2,60	2,06	1,87	1,57
3.	für Schafe, Wild- schafe, Ziegen und Lämmer	2,85	2,00	1,57	1,43	1,43
4.	für Pferde und andere Einhufer	12,31	8,62	6,77	6,16	6,16
5.	Gatterwild	4,39				
6.	Wild a) sonstiges Schalenwild	4,75				
	b) Reh- u. Damwild bis zu 1 Jahr (Kitze)	1,78				
7.	sonstige Haar- und Kleintiere	0,89			AMINDO	

§ 3a

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sowie Trichinen- und Rückstandsuntersuchung in öffentlichen Schlachthöfen

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalgebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich festgesetzt werden.

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sowie Trichinen- und Rückstandsuntersuchung wird je Schwein einschließlich Ferkel und Wildschweine die Gebühr erhoben, die sich aus der anliegenden Tabelle (Blatt 1) ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen.

Für alle anderen Tierarten wird die Gebühr nach § 3 erhoben.

§ 4

Untersuchungsgebühr außerhalb gewerblicher Schlachthöfe (Hausschlachtungen)

Die Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen beträgt zusätzlich je Tier 3,83€.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG wird eine Stundengebühr erhoben. Diese beträgt

		je angerangene halbe Stunde €
-	für den Fleischkontrolleur / die Fleischkontrolleurin oder den Lebensmittelkontrolleur / die Lebensmittelkontrolleurin	14,32
_	für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

An- und Abfahrzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

		je angefangene halbe Stunde €
-	für den Fleischkontrolleur / die Fleischkontrolleurin oder den Lebensmittelkontrolleur / die Lebensmittelkontrolleurin	14,32
-	für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

An- und Abfahrzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- h) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

		je angefangene halbe Stunde €
-	für den Fleischkontrolleur / die Fleischkontrolleurin oder den Lebensmittelkontrolleur / die Lebensmittelkontrolleurin	14,32
-	für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

An- und Abfahrzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung oder sonstige Untersuchungen nach der Fleischhygieneverordnung

Neben den Gebühren nach §§ 3 – 7 sind für die nachstehenden Untersuchungen folgende Gebühren zu entrichten:

a)	bakteriologische Fleischuntersuchungen je Tier	28,63
b)	sonstige Untersuchungen nach der Fleischhygienever- ordnung je Tier	28,63

§ 8a

Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests

(1) Für die Probenahme und den Transport der Probe zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr je untersuchtes Rind erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Zahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Charge). Die Gebühr beträgt je Rind:

		3 0 40 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1					
Gebühr [€]	55,65	29,41	20,67	16,29	13,67	11,92	10,67

- (2) Für die Laboruntersuchungen werden die dem Kreis Warendorf in Rechnung gestellten Untersuchungskosten zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 als Auslagen erhoben.
- (3) Wird bei Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses eine gesonderte Fahrt zur Schlachtstätte zwecks Freigabe des Schlachtkörpers erforderlich, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und den Auslagen nach Abs. 2 die Fahrtkosten und eine Stundengebühr berechnet. Die Fahrtkosten betragen je angefangenen Fahrkilometer 0,27 €. Die Stundengebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 12,27 €. An- und Abfahrzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen.

§ 9

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

(1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten bei Geflügelfleisch sind im Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchst. e der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt. Für die Geflügelschlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung können bis zu 20 % der in der EG-Richtlinie genannten Pauschalgebühren erhoben werden. (2) Die EG-Pauschalgebühren der in Abs. 1 genannten Richtlinie entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden die Gebühren für die Schlachtgeflügeluntersuchung im Erzeugerbetrieb wie folgt festgesetzt:

	je angefangene halbe Stunde €
 für den Geflügelfleischkontrolleur / die Geflügel- fleischkontrolleurin 	14,32
- für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit

§ 10

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 9 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt

		je angefangene halbe Stunde €
-	für den Fleischkontrolleur / die Fleischkontrolleurin oder den Lebensmittelkontrolleur / die Lebensmittelkontrolleurin	14,32
-	für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Auf die Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 erfolgt ein Zuschlag von 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, bei Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr und an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- (2) Auf die Gebühren nach § 3a erfolgt ein Zuschlag von **2,56** € pro Untersuchungsperson je angefangene Stunde, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr durchgeführt wird.

(3) Auf die Gebühren nach § 3a erfolgt ein Zuschlag von 100 %, wenn die Amtshandlungen an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene halbe Stunde €
- für den Fleischkontrolleur / die Fleischkontrolleurin	14,32
- für den Tierarzt / die Tierärztin	27,35

§ 13

Fälligkeit, Einziehung

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 10 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig.
- (2) Die Gebühren sind von den Beschauern festzusetzen und einzuziehen, sofern nicht ein Gebühreneinzug durch die Kreiskasse erfolgt.
- (3) Auf die zu entrichtenden Gebühren kann ein angemessener Abschlag gefordert werden.

§ 14

Kosten/Auslagen für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

Dabei werden für jeden angefangenen Fahrkilometer 0,27€ berechnet.

Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz rückwirkend zum 01.01.1991, im übrigen rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Für die noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossenen Gebührenerhebungen gelten
 - für die Zeit vom 01.01.1991 bis zum 30.06.1993 die Gebührenregelungen der Satzung des Kreises Warendorf vom 17.12.1990,
 - für die Zeit vom 01.07.1993 bis zum 31.12.1997 die Gebührenregelungen der Satzung des Kreises Warendorf vom 17.12.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.1993,
 - für die Zeit vom 01.01.1998 bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung die Gebührenregelungen der Satzung des Kreises Warendorf vom 17.12.1990 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.1997.
- (3) Die Satzung des Kreises Warendorf vom 17.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1997, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

¹ Hinweis: § 15 enthält die Fassung der Ursprungssatzung vom 22.12.1999. Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2001

Tabelle zu § 3a

						İ	l	-		-	-	f		}	-	ŀ	ŀ			ŀ	ŀ	
	Schlachttiere	von	_	4	9	11	16	21	56	31	98	4	<u>ئ</u>	6	7	<u>~</u>	5	121	141	161	181	über
	pro Stunde	pis	3	2	10	15	20	25	30	35	40	20	09	2	80	100	120	140	160	180	200	200
Kosten insges.								{	1 2 2 2	6			֡֜֞֜֜֜֜֜֜֞֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜֜			1						
in DM/Std.	Kosteneinheiten*	,iten*						<u>5</u>	ounr	e oct	llacnt	Gebunr je schiachttier in Euro	EUL	^								
101,78	3 2		26,40	11,94	98'9	4,38	3,27	2,64	2,23	1,95	1,75	1,52	1,31	1,17	1,07	0,95	0,85	0,78	0,72	89'0	9,65	0,64
152,67	2		39,41	17,72	10,13	6,38	4,71	3,77	3,16	2,74	2,43	2,09	1,78	1,57	1,41	1,24	1,08	86,0	68,0	0,83	62,0	0,77
203,56	3 4		52,42	23,50	13,39	8,39	6,16	4,90	4,10	3,53	3,11	2,66	2,25	1,97	1,75	1,53	1,32	1,18	1,07	66,0	0,93	06,0
254,45	5 5		65,42	29,29	16,64	10,38	2,60	6,03	5,03	4,32	3,80	3,24	2,72	2,36	2,10	1,82	1,55	1,38	1,24	1,14	1,8	1,03
305,34	9 +		78,44	35,07	19,89	12,39	9,05	7,16	5,95	5,11	4,48	3,81	3,19	2,76	2,44	2,10	1,79	1,57	1,42	1,29	1,20	1,16
356,23	3 7		91,44	40,85	23,15	14,39	10,50	8,30	88'9	5,90	5,17	4,38	3,66	3,16	2,79	2,39	2,02	1,77	1,59	1,45	1,33	1,29
407,12	2 8		104,46	46,63	26,40	16,39	11,94	9,43	7,81	89'9	5,85	4,95	4,13	3,55	3,13	2,68	2,26	1,97	1,76	1,60	1,47	1,42
458,01	1 9		117,46	52,42	29,65	18,39	13,39	10,56	8,74	7,48	6,54	5,52	4,60	3,95	3,48	2,97	2,50	2,17	1,93	1,75	1,61	1,55
208,90	0) 10		130,48	58,20	32,90	20,39	14,83	11,69	9.67	8.26	7.22	60.9	5.07	4.35	3.82	3.25	2.73	2.37	2.11	96	1.74	1.68